

§ 184j StGB

Wer eine [Straftat](#) dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe [beteiligt](#), die eine andere [Person](#) zur Begehung einer [Straftat](#) an ihr bedrängt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine [Straftat](#) nach den §§ [177 StGB](#) oder [184i StGB](#) begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.